



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**

*KREISTAGSFRAKTION LANDKREIS HARBURG, GRUPPE SPD/UNABHÄNGIGER*

SPD-Kreistagsfraktion Lkr. Harburg, Steinbecker Str. 24, 21244 Buchholz

An den  
Landrat des Landkreises Harburg  
Herrn Rainer Rempe  
Kreishaus  
21423 Winsen (Luhe)

Norbert Stein  
Matthias Westermann

*Per E-Mail [sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)*

Buchholz, den 10. September 2015

**Änderungsanträge zum Bau- und Planungsausschuss am 14.9.2015, TOP Ö 9 Regionales Raumordnungsprogramm, KA am 29.9.2015 und Kreistag am 8.10.2015**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir beantragen zum Regionalen Raumordnungsprogramm folgende Änderungen der Festlegungen in der Satzung:

**1. Verweisung auf Ortsumgehungen im Kontext des Immissionsschutzes**

Unter Punkt 2.1.4-02 wird der Satz 2 gestrichen:

*„Dies beinhaltet auch den Bau der unter 4.1.5 festgelegten Ortsumgehungen.“*

**2. Formulierung der Festlegung Grundwasserförderung zur Feldberegnung**

Unter Punkt 3.2.4-06 wird der Satz 3 wie folgt geändert: *„Daneben soll auch die Landwirtschaft Grundwasser zum Zweck der Feldberegnung fördern können, sofern dies die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nicht beeinträchtigt.“*

**3. Straßenverkehr: Ortsumfahrungen, hier Ostring Buchholz**

Unter Punkt 4.1.5-03 wird folgende Festlegung ersatzlos gestrichen (Streichung Ostring Buchholz): *„K 13 / 28 – Ostumfahrung Buchholz“.*

## Begründung:

- **zu 1.:** Der zu streichende Satz 2 folgt nach der Festlegung *„Bestehende Immissionsbelastungen der Bevölkerung sollen durch Maßnahmen der Verkehrslenkung, -beruhigung und -beschränkung sowie städtebauliche Maßnahmen auf ein vertragliches Maß reduziert werden.“* – Zwar können Ortsumgehungen dazu beitragen, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.) zu reduzieren. Trotzdem sollte an dieser Stelle im RROP ein Verweis und eine Vorfestlegung auf alle unter 4.1.5 Straßenverkehr genannten Ortsumgehungen vermieden werden. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten dient etwa erst einmal nur der planerischen Vorsorge vor anderen Nutzungen und trifft noch keine Aussage über die Realisierung des Projekts. Über einige Ortsumgehungen ist noch nicht politisch entschieden worden. Ein Verweis auf Ortsumgehungen ist in diesem Kontext auch nicht durch das LROP geboten. Daher sollte der Satz entfallen.
- **zu 2.:** Der Satz über die Grundwasserförderung für die Feldberegnung könnte in seiner jetzigen Formulierung *„Daneben soll auch die Landwirtschaft Grundwasser zum Zweck der Feldberegnung in der von ihr benötigten Menge fördern können.“* fast als Freibrief zur mengenmäßig unbegrenzten Förderung von Grundwasser für die Feldberegnung missverstanden werden. Dabei geraten die Nutzungskonkurrenz zur Trinkwasserversorgung und der Schutz des Grundwassers aus dem Blick. Oberste Priorität muss die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Landkreis Harburg, ferner auch in benachbarten Kommunen haben (vgl. die besondere Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung nach § 50 WHG), was zu Recht auch in der Zielqualität der ersten beiden Sätze des Absatzes zum Ausdruck kommt. Eine hohe Priorität muss daneben vor allem der Schutz von Natur und Umwelt haben, insbesondere der langfristige Schutz des Grundwassers. Eine Ausdehnung der jetzt schon sehr verbreiteten Feldberegnung der Landwirtschaft kann unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels zukünftig problematisch werden. Standortangepasstes Bewirtschaften der Felder wäre wichtig. Feldberegnung ist nachrangig gegenüber anderen Nutzungen und kommt nur dann in Betracht, wenn dies weder die Trinkwasserversorgung noch Biotop oder die Grundwasservorräte gefährdet. Maßgeblich sind die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG bzw. der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL), so dass vor allem ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand des Grundwassers erreicht werden und eine Verschlechterung vermieden wird. Die vorgeschlagene Ergänzung der Festlegung orientiert sich an den im Wasserhaushaltsgesetz und in der WRRL geregelten Bewirtschaftungszielen. Es ist nicht angemessen, nur beim überregionalen Bedarf die Einschränkung zu machen, dass der Naturhaushalt und grundwasserabhängige Landökosysteme nicht beeinträchtigt werden dürfen, bei der Feldberegnung aber keinerlei Einschränkungen. Dies widerspricht auch 3.2.4-04 des RROP.
- **zu 3.:** Die Festsetzung eines Vorranggebietes für die Ortsumgehung von Buchholz widerspricht der aktuellen Rechtslage. Die ursprünglich vom Landkreis vorgesehene Trasse wurde beklagt und in erster Instanz vom VG Lüneburg verworfen.

Das zugehörige Planfeststellungsverfahren wurde aufgehoben. Das OVG Lüneburg hat gegen das Urteil des VG die Berufung zugelassen, aber den Parteien eine Mediation empfohlen. Diese sind der Empfehlung gefolgt; das Mediationsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine Mediation muss definitionsgemäß ergebnisoffen sein; deshalb ist die Festlegung auf einen Trassenverlauf widersinnig. Falls der Landkreis an dem vorgesehenen Trassenverlauf festhalten will, ist davon auszugehen, dass die Mediation scheitert. In diesem Falle würde das Gerichtsverfahren ggf. in der ersten Instanz wieder aufgenommen. Es ist nicht voraus zu sehen, zu welchem Urteil die Gerichte letztendlich kommen würden. Diesem Urteil kann die Raumordnungsplanung nicht vorgreifen. Allenfalls könnte der Landkreis durch eine Vorbehaltplanung versuchen, die Flächen für den Fall zu sichern, dass es zu einem rechtskräftigen Urteil in seinem Sinne kommen würde.

gez. Norbert Stein                      Matthias Westermann